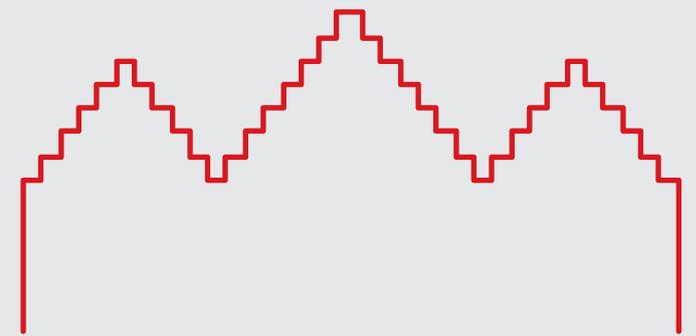


Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main



KAMMER 1/14 AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 7
Ausbildung	S. 11
Mitteilungen	S. 16
Rezensionen	S. 23
Veranstaltungen	S. 24
Fortbildung	S. 25
Impressum	S. 28

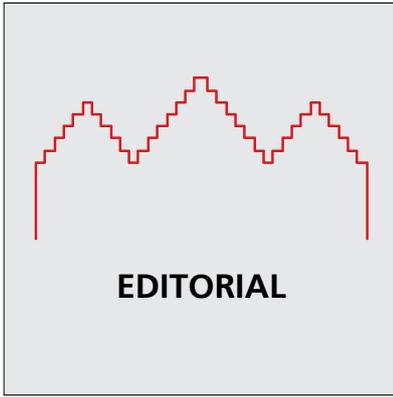
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie von unseren Mandanten gewünscht, korrespondieren wir seit Jahren per E-Mail und telefonieren mit dem Handy. Bis zum Beginn des vergangenen Jahres hatten die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das diffuse Gefühl, dass E-Mail-Korrespondenz weniger sicher ist als konventionelle Korrespondenz. Seit dem NSA-Skandal steht leider fest, dass weltweit eine massenhafte, heimliche und weitgehend anlasslose Erhebung, Speicherung und Verarbeitung elektronischer Daten durch Geheimdienste anderer Staaten in bisher unvorstellbarem Ausmaß erfolgt.

Damit werden anwaltliche Grundwerte gefährdet und es wird das Berufsgeheimnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch das Berufsgeheimnis anderer Vertrauensberufe, gravierend verletzt. Gleichzeitig wird in fundamentale Rechte unserer Mandantinnen und Mandanten eingegriffen. Wenn es möglich ist, die Tatsache, den Ort und Inhalte einer Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant nach zu verfolgen, so ist das Grundrecht des Mandanten auf Verschwiegenheit seines Anwalts unmittelbar betroffen. Dieser Situation stehen wir weitgehend hilflos gegenüber. Denn es ist kaum denkbar, die uns und unsere Mandanten aushorchenden Geheimdienste anderer Staaten oder diese Staaten gerichtlich zur Wahrung unseres Berufsgeheimnisses zu zwingen. Damit ist die Politik gefordert.

In dieser Situation hat die Satzungsversammlung als demokratisch gewählte Vertreterversammlung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland am 6.12.2013 eine Resolution zum NSA-Skandal verabschiedet. Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich mit Nachdruck





dafür einzusetzen, dass die geschilderten Abhörpraktiken so rasch wie möglich beendet werden. Auch andere Regionalkammern wie Berlin und München haben bereits in eigener Regie gehandelt.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt hat sich der Resolution der Satzungsversammlung gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Kassel, der Notarkammer Frankfurt, der Notarkammer Kassel, dem Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V., der Steuerberaterkammer Hessen und dem Verband Freier Berufe in Hessen angeschlossen, um zumindest einen kleinen Beitrag zum Schutz der anwaltlichen Grundwerte zu leisten.

Der Wortlaut der Resolution ist auf Seite 3 dieser Ausgabe von Kammer Aktuell abgedruckt.

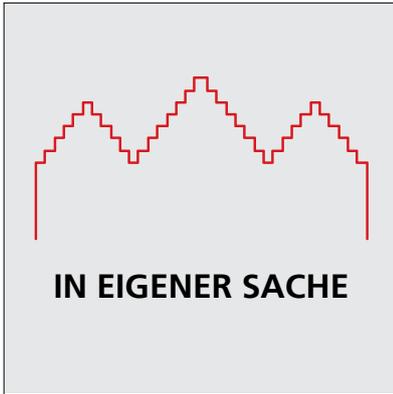
Ich persönlich habe allerdings wenig Hoffnung, dass es gelingen wird, die unser Berufsgeheimnis gravierend tangierenden Abhörpraktiken kurz oder mittelfristig abzustellen. Deshalb wird sich die zukünftige berufsrechtliche Diskussion auch der Frage widmen müssen, wie die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation mit Mandanten gewährleistet werden kann. Sicherheitsstandards für die elektronische Kommunikation und für das Speichern von Daten in der Cloud werden in Zukunft formuliert werden müssen um das Recht des Mandanten auf Verschwiegenheit zu gewährleisten. Es muss natürlich auch weiterhin für Rechtsanwälte möglich sein, die elektronischen Vorteile im Interesse der Mandantschaft zu nutzen. Mit dem entsprechenden Gestaltungsbedarf befasst sich derzeit die Satzungsversammlung der Rechtsanwälte.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr


Dr. Michael Griem
Präsident

März 2014



Resolution der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, der Rechtsanwaltskammer Kassel, der Notarkammer Frankfurt, der Notarkammer Kassel, dem Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V., der Steuerberaterkammer Hessen und dem Verband Freier Berufe in Hessen zum NSA-Skandal



Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 06.12.2013 einstimmig Folgendes beschlossen:

Resolution

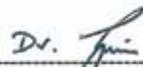
Die Satzungsversammlung ist in großer Sorge darüber, dass die Geheimdienste anderer Staaten den innerdeutschen Telekommunikationsverkehr massenhaft abhören.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die staatsfreie Kommunikation eine „elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen Staatswesens.“ Belegt wird diese Aussage durch die Erfahrungen, die Deutschland und andere Länder Europas im Lauf ihrer Geschichte machen mussten.

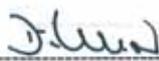
Die Satzungsversammlung fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die genannten Abhörpraktiken so rasch wie möglich beendet werden.

Die unterzeichnenden Kammern und Verbände teilen die Empörung über die massenhaften Abhörpraktiken der Geheimdienste. Ihre Mitglieder üben Vertrauensberufe aus und sehen sich besonderes gefordert, solchen Praktiken entgegenzutreten. Sie haben sich deshalb dieser Resolution einstimmig angeschlossen.

Frankfurt am Main, den 20.02.2014

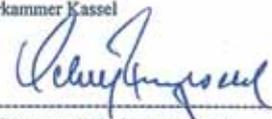

 Dr. Michael Griem
 Präsident
 Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

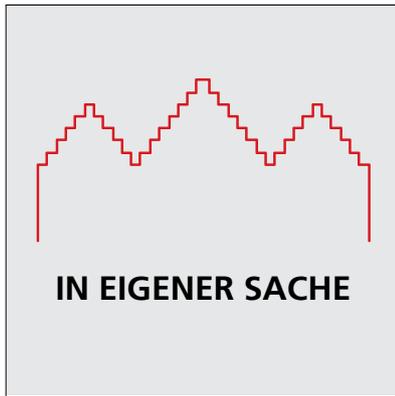

 Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
 Präsident
 Notarkammer Frankfurt am Main


 Heinrich A. Dilcher
 Präsident
 Rechtsanwaltskammer Kassel


 Wolf Nottelmann
 Präsident
 Notarkammer Kassel


 Peter Schirmer
 Vorsitzender
 Landesverband Hessen im DAV e.V.


 Dr. Giesbert Schulz-Freywald
 Präsident
 Verband Freier Berufe in Hessen



Bundesjustizminister Maas bekennt sich zum System der Selbstverwaltung der Anwaltschaft

Beim Parlamentarischen Abend der Bundesrechtsanwaltskammer am 16.01.2014 hat sich der neue Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas klar zum System der Selbstverwaltung bekannt. „Als früherer Wirtschaftsminister weiß ich um die Bedeutung und den Wert der Kammern“, so Maas in seiner Rede. „Sie entlasten den Staat, sie stärken die Berufsgruppen und sie sorgen für eine möglichst schlanke Bürokratie. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann sich darauf verlassen, dass ich mich im Bund, aber vor allem in Europa für unsere besondere Form der berufsständischen Selbstverwaltung immer stark machen werde“.

Dass sich ein solches Bekenntnis bereits im Koalitionsvertrag findet, begrüßte der Präsident der BRAK Axel C. Filges ausdrücklich. Die Anwaltschaft sei eine Berufsgruppe, die eine besondere Bedeutung und Funktion für und in dieser Gesellschaft habe, sagte Filges in seiner Begrüßung gestern.

„Das heißt für uns, so wenig staatliche Aufsicht wie nötig und so viel Selbstverwaltung wie möglich. Es geht um die Wahrung unserer beruflichen Unabhängigkeit zum Schutz unserer Mandanten. Wenn wir uns also zur anwaltlichen Selbstverwaltung bekennen, dann reden wir im Ergebnis über die Durchsetzung von Verbraucherschutz“, so der BRAK-Präsident.

Suche nach Kanzleivertretern und -abwicklern

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sucht erneut Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, kurzfristig eine Kanzleivertretung bzw. -abwicklung zu übernehmen. Die bisher bestehende „Abwicklerliste“ ist nicht mehr aktuell und soll in Kürze überarbeitet werden.

Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, d.h. insbesondere auch zum Schutz der Mandanten, sowie zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft wird durch die Bestellung eines Vertreters/Abwicklers die Fortführung bzw. Beendigung der laufenden Angelegenheiten ermöglicht. Rechte und Pflichten des Kanzleivertreters und -abwicklers ergeben sich aus §§ 53 und 55 BRAO.

Bei Interesse teilen Sie uns bitte schriftlich Ihre Bereitschaft mit. Angaben der Interessenschwerpunkte sowie Fachbereiche sind für eine bestmögliche Einsetzung als Vertreter/Abwickler hilfreich. Zweckdienlich sind des Weiteren auch Angaben darüber, welchen Umfang die Abwicklung bzw. Vertretung in etwa haben soll. Wir werden Sie in der Liste erfassen und bei Bedarf nach Rücksprache mit Ihnen vorschlagen. Allein mit der Anmeldung besteht natürlich noch keine Verpflichtung, eine Kanzleivertretung/-abwicklung zu übernehmen.

Falls Sie Fragen zu diesem Themenbereich haben steht Ihnen Geschäftsführerin Dr. Christine Hofmann gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Neue Fachanwaltsbezeichnung: Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2013 die Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung beschlossen: den Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht. In der Begründung zum Beschluss heißt es u. a., dass das Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts den Umgang mit Kollisionsrecht und Fremdenrechtsordnungen sowie anderen Kulturen und Sprachen erfordere. Deshalb sei eine besondere Spezialisierung notwendig. Die Bedeutung internationaler wirtschaftlicher Beziehungen deutscher Unternehmen gewährleiste eine breite Nachfrage nach international-rechtlichen Beratungsleistungen. Der „Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht“ ist die 21. Fachanwaltschaft. Für die Wirksamkeit bedarf es noch der Genehmigung des Beschlusses der Satzungsversammlung durch das Bundesjustizministerium. Sobald diese vorliegt und sodann durch Veröffentlichung in der darauf folgenden BRAK-Mitteilungen die Regelung in Kraft treten kann, werden wir ausführlich über die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Fachanwaltsbezeichnung unterrichten.

§ 5 Abs. 1 lit.u) FAO wird wie folgt lauten:

Internationales Wirtschaftsrecht: 50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr.3, 4 oder 5.

Die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse werden sein:

§ 14n FAO Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht.

Für das Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse,
2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,
3. International vereinheitlichtes Handelsrecht,
4. International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,
5. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,
6. Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr,
7. Grundzüge im internationalen Steuerrecht,
8. Grundzüge der Rechtsvergleichung.

Der Vorstand wird sich dann auch mit der Bildung eines Fachausschusses für internationales Wirtschaftsrecht zu befassen haben. Sollten Sie die Voraussetzungen zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung nach Ihrer Einschätzung erfüllen und Interesse an der Arbeit in einem Fachanwaltsausschusses haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung bis Ende April diesen Jahres.

Auftakt 2014

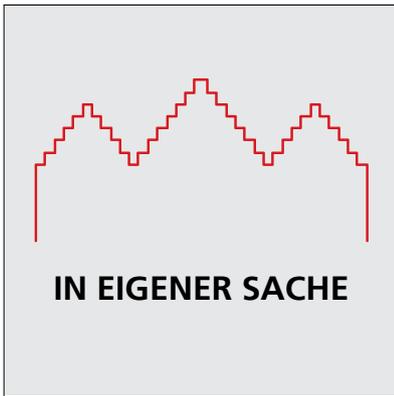
Am 23.01.2014 fand der Auftakt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wie auch in den Vorjahren in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer statt. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt führte damit auch in diesem Jahr eine vor über einem Jahrzehnt eingeführte Tradition fort, jährlich alle im Jahr zuvor neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen sowie die in die Kammer aufgenommenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einem Empfang einzuladen und als neue Mitglieder persönlich zu begrüßen.

Erfreulich war, dass wieder viele Junganwälte der Einladung gefolgt waren. Zunächst wurden die Gäste durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Michael Griem, und Geschäftsführerin Dr. Christine Hofmann begrüßt und über die Aufgaben und Betätigungsfelder der Kammer informiert.

Es wurde insbesondere das New Kammer Projekt der Rechtsanwaltskammer vorgestellt, mit dem in erster Linie Berufseinsteiger mit interessanten, von der Kammer organisierten Veranstaltungen angesprochen werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf ein Rhetorik Seminar hingewiesen, das am 28.01.2014 in den Räumen der Kammer für Junganwälte angeboten wurde.



v.l.n.r.: RA M. Rodrigues, RAin M. Bacci, Geschäftsführerin Dr. C. Hofmann, Präsident RA Dr. M. Griem, RA und Notar P. Schirmer, RAin Friedrich



Die neuen Mitglieder wurden zudem darüber informiert, dass sich mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer eine Arbeitsgruppe von jungen Kolleginnen und Kollegen gebildet hat, die sich für die Interessen der Junganwälte und Berufseinsteiger einsetzt und die ihre Ideen und Anregungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer formuliert. Als Vertreter der Arbeitsgruppe stellten Rechtsanwältin Marilena Bacci und Rechtsanwalt Miguel Rodrigues die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit und Ziele vor. Rechtsanwalt und Notar Peter Schirmer verschaffte anschließend als Vorsitzender des Landesverbands Hessen im DAV einen Überblick über die Tätigkeit des Landesverbandes. Die anschließende Verlosung sowie ein Umtrunk rundeten den Abend ab. Die neuen Kolleginnen und Kollegen

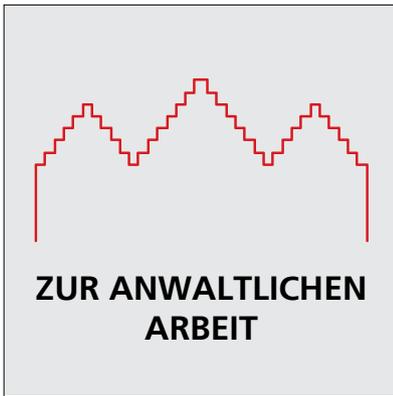
hatten bei der Veranstaltung die Möglichkeit neben Gesprächen und Diskussionen ihre Kammer näher kennenzulernen. Der rege Austausch zwischen den Junganwälten sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer machten den Auftakt wieder zu einer gelungenen Veranstaltung.



Rhetorik-Seminar am 28.01.2014 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Zweimaliger Verstoß gegen die Fortbildungspflicht rechtfertigt Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung

Der Anwaltsgerichtshof Celle hat mit Urteil vom 09.09.2013 (<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=JURE130019254&st=null&showdoccase=1¶mfromHL=true>) entschieden, dass ein zweimaliger Verstoß gegen die Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO den Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung rechtfertigt. Ein Fachanwalt war zwei Jahre lang (2010–2011) seiner Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO nicht nachgekommen. Die Kammer hatte den Rechtsanwalt mehrfach an die Erfüllung der Nachweispflicht erinnert und zudem fruchtlos eine Ausschlussfrist gesetzt. Die Frist ließ der Fachanwalt verstreichen und teilte lediglich mit, dass er aufgrund eines erhöhten Arbeitsaufkommens die ins Auge gefassten Veranstaltungen nicht habe besuchen können. Daraufhin widerrief die Kammer dem Fachanwalt die Gestattung zum Führen des Fachanwaltstitels. Der Niedersächsische Anwaltsgerichtshof bestätigte diese Entscheidung. Der Anwaltsgerichtshof führt aus, dass die wiederholte Erinnerung das mildere Mittel gegenüber der Rüge und deshalb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorrangig geboten sei. Der zweimalige Verstoß gegen die Pflicht aus § 15 FAO könne auch nicht dadurch kompensiert werden, dass im Laufe des Widerrufsverfahrens Fortbildungsveranstaltungen im summarisch genügenden Umfang absolviert werden.



Warnhinweis wegen gefälschter Gerichtskostenrechnungen

Der Präsident des OLG Frankfurt bittet uns folgenden Warnhinweis den Kollegen bekannt zu machen:

„Seit Juni 2013 wurden an Adressaten im gesamten Bundesgebiet gefälschte Gerichtskostenrechnungen versandt, bei denen die Empfängerinnen und Empfänger aufgefordert wurden, die angeblichen Gerichtskosten mittels beigefügter Überweisungsformulare auf Konten bei ausländischen Banken zu überweisen. In den meisten Fällen bezogen sich die „Gerichtskostenrechnungen“ auf Insolvenzverfahren, wobei die Täter die benötigten Daten den Insolvenzveröffentlichungen der Gerichte entnahmen. Es wurden aber auch „Gerichtskostenrechnungen“ in Handels- und Vereinsregistersachen, möglicherweise auch in anderen Verfahren, versandt. Bei den Kostenrechnungen wurden als Absender oft nicht bzw. nicht mit der angegebenen Bezeichnung existierende Justizbehörden angegeben. Die Adressaten wurden aufgefordert, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile (Einleitung des Insolvenzverfahrens, Löschung von Eintragungen im Handelsregister) innerhalb einer kurzen Frist einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen.“

Soweit als Absender hessische Justizbehörden angegeben wurden, handelt es sich in den bisher bekannt gewordenen Fällen um

- das „Zentrale Registergericht Kassel“, meist mit Zusatz „AKU Restschuldbefreiung/Privatinsolvenz“,
- das „Zentrale Registergericht Groß- Gerau“ mit Zusatz „PAZ-Restschuldbefreiung“,
- das „Zentrale Registergericht Darmstadt-Dieburg“ mit Zusatz „PAZ-Restschuldbefreiung“.
- ein „Handels- und Gewerbeverzeichnis“ mit Angabe des Amtsgerichts Kassel bei den Rechnungsdaten.

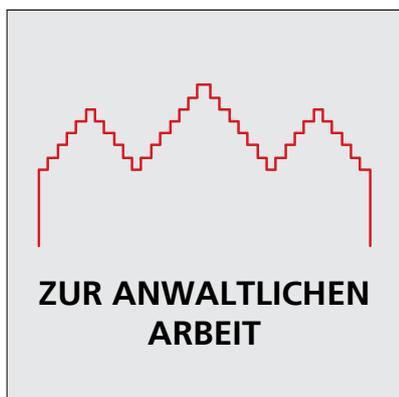
Es ist bekannt, dass auch unter den Briefköpfen von existierenden oder fiktiven Justizbehörden anderer Länder, so

- dem „Zentralen Registergericht Arnberg“ und
- dem „Registergericht München“

gefälschte Gerichtskostenrechnungen versandt wurden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch unter anderen Briefköpfen „Gerichtskostenrechnungen“ versandt wurden und/oder noch werden. Auffällig ist, dass in allen bisher bekannt gewordenen Fällen als Bankverbindung entweder ein Konto bei der „Fibank First Investment Bank“, der „Piraeus Bank“ oder der „Cooperative Bank PLC“, alle in Sofia, Bulgarien, angegeben wurde. (Der Sitz der Bank ist daran zu erkennen, dass die IBAN mit den Buchstaben BG beginnt.) Bemerkenswert ist weiter, dass auf den vorbereiteten Überweisungsträgern als Empfänger jeweils nur eine Abkürzung wie „AKU“, „PAZ“ oder „DHR“ ohne Ortsangabe angegeben ist.

Sofern Überweisungsanträge mit solchen oder ähnlichen Auffälligkeiten abgegeben werden bzw. Einzahlungen zum Zwecke entsprechender Überweisungen vorgenommen werden sollen, wird gebeten, entsprechende Aufträge nicht auszuführen, sondern die nächste Polizeidienststelle bzw. Staatsanwaltschaft bezüglich des Betrugsversuches zu unterrichten.“



Neue PKH- und BerH-Formulare

Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zu den Referentenentwürfen (<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/november/stellungnahme-der-brak-2013-21.pdf>) Kritik geäußert und einige Änderungen vorgeschlagen, die teilweise berücksichtigt wurden. So hatte die BRAK u. a. kritisiert, dass das PKH-Formular mit geplanten fünf Seiten zu lang sei. Das BMJ hat das Formular nunmehr auf vier Seiten beschränkt. Zudem wurde in dem Hinweisblatt auf Anraten der BRAK die Klarstellung aufgenommen, dass eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch dadurch eintreten kann, dass der Antragsteller etwas durch den Rechtsstreit erlangt. Im

Rahmen des Entwurfs für das BerH-Formular kritisierte die BRAK, dass nach dem Bildungsabschluss gefragt wurde. Das BMJ hat dies korrigiert und fragt – wie im bisherigen Formular auch – nur nach dem Beruf und der Erwerbstätigkeit.

Die Beratungshilfeformularverordnung wurde am 08.01.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet (<http://www.bgbl.de>). Das Inkrafttreten wurde für den Tag nach der Verkündung, also den 09.01.2014 vorgesehen. Die Prozesskostenhilfeformularverordnung nebst Anlage wurde am 21.01.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet (<http://www.bgbl.de>). Das Inkrafttreten wurde für den Tag nach der Verkündung, also den 22.01.2014, vorgesehen. Wie vom Bundesrat gefordert, wurde als vom Einkommen absetzbarer Betrag noch der Solidaritätszuschlag aufgenommen und das Formular inhaltlich etwas übersichtlicher gestaltet. Auch im Hinweisblatt zum Formular wurde noch eine geringfügige Änderung vorgenommen. So wurde der Begriff „eingetragener Partner/Partnerin“ durch „eingetragener Lebenspartner/Lebenspartnerin“ ausgetauscht.

Änderung des § 15 FAO – Fachanwaltsfortbildung

Die Satzungsversammlung hat sich mehrheitlich für die Änderung des § 15 FAO ausgesprochen. Anstelle der bisher 10 Fortbildungsstunden müssen 15 Fortbildungsstunden pro Jahr absolviert werden. Bis zu 5 Zeitstunden können allerdings im Wege des Selbststudiums absolviert werden, wenn eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Den konkreten Beschluss finden Sie unter dem nachfolgenden Link.

Der Beschluss der Satzungsversammlung muss nunmehr noch vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, tritt der Beschluss am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Die Neufassung von § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2 FAO wird in diesem Falle am 01.01. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

Prozesskostenhilfebekanntmachung

Seit dem 01.01.2014 gelten für die Prozesskostenhilfe neue Freibeträge. Nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2014 (<http://www.bgbl.de>) sind nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei folgende Beträge abzusetzen:

- für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 206 Euro,
- für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner, 452 Euro,
- für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter:
 - für Erwachsene 362 Euro,
 - für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 341 Euro,
 - für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 299 Euro,
 - für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 263 Euro.

Treuhänderische Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verwahrstelle für geschlossene AIF nach § 80 Abs. 3 KAGB

Mitte des Jahres ist das Kapitalanlagegesetzbuch in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht vor, dass für jedes Investmentvermögen die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände und bestimmte Kontrollfunktionen beauftragen muss. Bei vielen geschlossenen so genannten alternativen Investmentfonds (AIF) besteht gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 KAGB die Möglichkeit, anstelle eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder sonstigen beaufsichtigten Einrichtung nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 KAGB einen Treuhänder als Verwahrstelle zu nutzen. Auf Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer können unter bestimmten Voraussetzungen neben Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern auch Rechtsanwälte die Verwahrstelle bilden.

In einer Stellungnahme (http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/Stellungnahme_GDV.pdf) kommt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Auffassung, dass die Tätigkeit des Treuhänders als Verwahrstelle nicht von der Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer gemäß § 54 Abs. 1 WPO erfasst sei. Bei dieser Tätigkeit handele es sich nicht um rein verwaltende Treuhandtätigkeit. Zudem handele es sich bei der für die Verwahrstellenfunktion geforderten Haftpflichtversicherung nicht um eine (Berufshaft-) Pflichtversicherung gemäß § 54 WPO i.V.m. §§ 113 ff. VVG. Der von der BaFin (http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/WA/mb_130718_treuhaender_verwahrstelle_80-3-kagb.html) geforderte Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Verwahrstelle sei daher nur durch den Abschluss einer gesonderten Objektdeckung je Fonds zu erreichen.

Wie die BRAK mitteilt, lässt sich diese Argumentation mit guten Gründen auf die treuhänderische Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verwahrstelle übertragen. Im Gesprächskreis mit den Berufshaftpflichtversicherern haben diese ebenfalls einstimmig die Auffassung vertreten, dass eine derartige Tätigkeit eines Rechtsanwalts nicht von der normalen Berufshaftpflichtversicherung umfasst ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Rechtsauffassungen sollten Rechtsanwälte daher diesen Aspekt vor Aufnahme einer derartigen Tätigkeit unbedingt mit ihrem Haftpflichtversicherer besprechen.

Einzelfallwerbung nicht grundsätzlich unzulässig

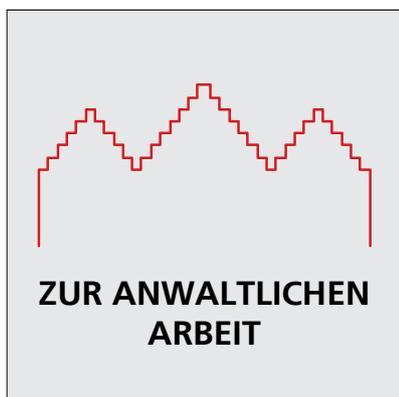
Ein Rechtsanwalt verstößt nicht zwingend gegen das Verbot der Werbung um Praxis (§ 43b BRAO), wenn er einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs (hier: Inanspruchnahme als Kommanditist einer Fondsgesellschaft auf Rückzahlung von Ausschüttungen) persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet. Ein Verstoß liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat einerseits durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird und ihm andererseits eine an seinen Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann. Mit dieser Entscheidung hat der BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, seine bisherige Rechtsprechung zur Zulässigkeit anwaltlicher Werbung geändert.

Einzelheiten zur Begründung der Entscheidung entnehmen Sie bitte hier: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=c30258a24a479ee9f421c681579936ef&nr=66128&pos=0&anz=1>

Zentrales Elektronisches Schutzschriftenregister

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3786) verpflichtet die Länder ein Schutzschriftenregister ab dem 01. Januar 2016 vorzuhalten. Näheres wird durch die noch zu erstellende Verordnung bis 30. Juni 2014 durch das Bundesministerium der Justiz geregelt werden.

Die hessischen Landgerichte nehmen weiterhin zur Probe an dem Zentralen Elektronischen Schutzschriftenregister teil. Nähere Angaben über die Funktionalität des zentralen Elektronischen Schutzschriftenregisters können Sie der Internetseite <https://www.schutzschriftenregister.de> entnehmen.



Abschaffung des Lastschriftverfahrens in JUKOS

Das Hessische Ministerium der Justiz hat aufgrund der geringen Teilnahme am Lastschriftenverfahren (rund 0,1 % aller Nutzer des Lastschriftverfahrens in JUKOS) und des bei der SEPA-Umstellung entstehenden administrativen Aufwands (Prüfung auf Vorliegen eines SEPA-Mandates, höhere Anforderungen im SEPA-Verfahren an Vorabankündigungen und Datum der Mandatserteilung) des Lastschriftverfahrens in JUKOS zum Ende des Jahres 2013 auslaufen lassen. Alle Kunden werden nunmehr über eine Rechnungsstellung in JUKOS zur Zahlung aufgefordert, die durch Überweisung oder Gerichtskostenstempeler bzw. in EGVP-Verfahren auch durch ePayment als weitere Bezahlungsmöglichkeit beglichen werden kann.

Faktischer Ausschluss von Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbHs mit Doppelzulassung verfassungswidrig

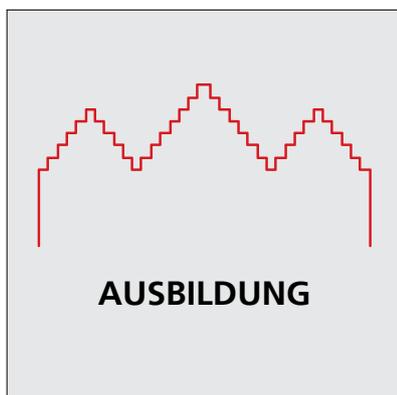
Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbHs können gleichzeitig als Rechts- und als Patentanwaltsgesellschaft zugelassen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgaben zur Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie zur Leitungsmacht in der BRAO und der PAO mit Beschluss vom 14.01.2014 für verfassungswidrig und nichtig erklärt, soweit sie eine solche Doppelzulassung faktisch ausschließen. Die mit den Vorgaben insbesondere bezweckte Sicherung der beruflichen Unabhängigkeit werde bereits weniger belastend und mindestens ebenso wirksam durch Berufspflichten gewährleistet (Az.: 1 BvR 2998/1, 1 BvR 236/12) (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20140114_1bvr299811.html).

Praktikumsausbildung im Jurastudium – Umfrage des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V.

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) hat eine Umfrage erstellt, mit der Einschätzungen der einzelnen Interessengruppen über die praktische Studienzeit während des Jurastudiums eingeholt werden sollen.

Die praktische Studienzeit ist in den jeweiligen Ausbildungsvorschriften für das juristische Studium vorgesehen. Oftmals sind die Praktika jedoch im Hinblick auf den Bezug zum theoretisch Erlernten eher wenig nutzbar. Dieses Problem sollte diskutiert und gelöst werden, weil gerade diese Zeit zum Erlernen weiterer Kompetenzen genutzt werden kann und sollte.

Die Umfrage für die Anwaltschaft ist unter www.juracon.de/umfrage_anwaltschaft abrufbar. Ihre Bearbeitung wird lediglich ca. zehn Minuten in Anspruch nehmen.



Ausbilder/Praktikantenbörse 2014/2015

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres weist die Rechtsanwaltskammer alle ausbildungswilligen Kanzleien auf die Stellenbörse auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de >Inserate/Stellen/Ausbildung hin.

Es besteht daneben die Möglichkeit für das Ausbildungsjahr 2014/2015 Praktikanten und/oder Ausbildungsstellen auf dem beigefügten Formular bekannt zu geben. Die Ausbildungsabteilung wird die hiernach erstellte Liste Interessenten zur Verfügung stellen.

Feierliche Urkundenübergabe

In einer Feierstunde in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer hat der Präsident Dr. Griem am 18.02.2014 langjährige Kanzleimitarbeiterinnen für Ihre Mitarbeit im Dienste der Anwaltschaft geehrt.

So wurden

- **Frau Angelika Ballmert**
für ihr 40-jähriges Jubiläum,
in der Kanzlei Dr. Dr. Lindemann,
Dr. Rist & Partner, Darmstadt
- **Frau Sabine Vogt**
für ihr 30-jähriges Jubiläum
in der Kanzlei Christa Biehl, Rechts-
anwältin und Notarin, Erlensee, und
- **Frau Lydia Welcher**
für ihr 25-jähriges Jubiläum,
in der Kanzlei Oster Fischer Stern
Rechtsanwälte, Hofheim



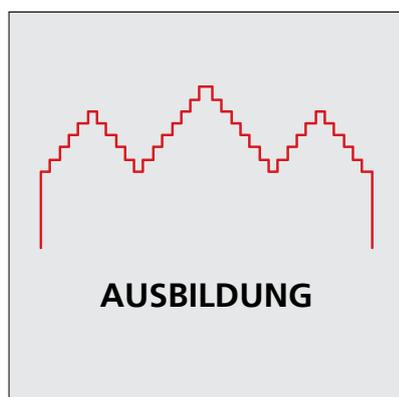
Präsident Dr. Michael Griem überreicht die Ehrenurkunde an Frau A. Ballmert

mit einer Urkunde in Anwesenheit ihrer Arbeitgeber ausgezeichnet.

In seiner Ansprache hob der Präsident die Bedeutung der Tätigkeit der nichtjuristischen Mitarbeiter in den Kanzleien für die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit hervor. Die Ehrung der Langjährigen war verbunden mit dem feierlichen Abschluss der Winterprüfung der Fachangestellten aus dem Prüfungsbezirk Frankfurt sowie der Lehrgänge zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/zur Notarfachwirt/in. Der Präsidenten beglückwünschte 23 erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Fachangestelltenprüfung sowie 44 Rechtsfachwirte bzw. 19. Notarfachwirte, die aus den Händen der jeweiligen Prüfer ihre Prüfungsurkunden erhielten.

Herr Rechtsanwalt Michael Baumgart sowie Frau Studienrätin Corinna Lucke sprachen den Fachwirten bzw. Fachangestellten ihre Glückwünsche aus und würdigten deren Leistungen. Frau Geschäftsführerin Steinbach-Rohn dankte allen Ausschussmitgliedern aus dem Ausbildungs- und Fortbildungsbereich für die gute Zusammenarbeit. Ihr Dank galt insbesondere Herrn Bezirksrevisor a.D. Klaus Müller, Limburg, der seit nahezu 18 Jahren als Dozent sowie als Mitglied im Aufgaben- und Prüfungsausschuss die Notarfachwirte im Kostenrecht „fit“ gemacht hat.

Die Feier endete mit einem geselligen Stehimbiss, der den Berufseinsteigern sowie den „alten Hasen“ Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zu Gesprächen mit Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und Kammervertretern bot.



Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2013/2014 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 54 Prüflinge teilgenommen.

51 (94,4 %) haben mit den aufgeführten Noten bestanden:

	Teilnehmer	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden
Prüfungsbezirk Darmstadt	7 13,0 %	1 14,3 %	4 57,1 %	–	2 28,6 %	–
Prüfungsbezirk Frankfurt	24 44,4 %	7 29,2 %	11 45,8 %	4 16,6 %	1 4,2 %	1 4,2 %
Prüfungsbezirk Gießen	8 14,8 %	2 25,0 %	3 37,5 %	1 12,5 %	1 12,5 %	1 12,5 %
Prüfungsbezirk Hanau	4 7,4 %	–	1 25,0 %	2 50,0 %	1 25,0 %	–
Prüfungsbezirk Offenbach	3 5,6 %	–	1 33,3 %	–	1 33,3 %	1 33,3 %
Prüfungsbezirk Wiesbaden	8 14,8 %	–	2 25,0 %	2 25,0 %	4 50,0 %	–
Gesamt	54	10 18,5 %	22 40,7 %	9 16,7 %	10 18,5 %	3 5,6 %

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden Auszubildenden ihre Berufsausbildung abschließen:

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte:

Katharina Bühler

Rechtsanwältin Jessica Granitza,
Granitza Rechtsanwälte, Frankfurt

Ingrid De Leon

Rechtsanwalt Wolfgang Strba,
Strba Rechtsanwälte, Frankfurt

Jan Patrick Deusing

Rechtsanwalt Eugen Tuchscherer,
advotec Patent- u. Rechtsanwälte, Gießen

Christin Grundig

Rechtsanwalt Martin Franke,
FZF Rechtsanwälte – Franke & Zdarsky, Frankfurt

Antonia Knoblach

Rechtsanwalt Klaus Nieding,
Frankfurt

Lisa Lange

Rechtsanwalt Thomas Uhl, Bommersheim Crollly Uhl,
Frankfurt

Daniela Weis

Externe Prüfung

Barbara Wittenberg

Rechtsanwältin Ursula Holler, Frankfurt

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte:

Cynthia Snowdon

Externe Prüfung

Lena Lämmchen

Rechtsanwältin Annette Knoth,
Arnecke Siebold Rechtsanwälte, Frankfurt

Ergebnisse der Fachwirthprüfungen

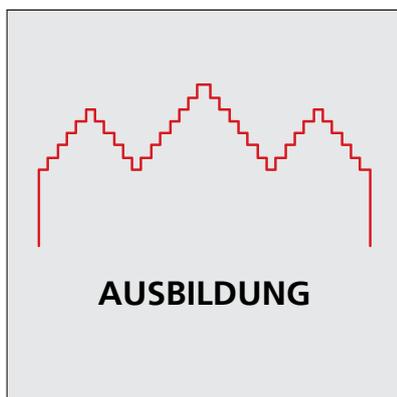
An der Prüfung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ bzw. zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ haben 60 Prüflinge, davon 4 Wiederholer teilgenommen.

44 Teilnehmer (73,3 %) haben die Prüfung bestanden: Die Durchfallerquote betrug dementsprechend. Drei Prüflinge haben nicht an allen schriftlichen Prüfungen teilgenommen.

	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	Teilnehmer
Büroorganisation und -verwaltung	2 3,5 %	5 8,6 %	29 50,0 %	19 32,7 %	3 5,2 %	– 0,0 %	58
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	3 5,2 %	15 25,9 %	23 39,6 %	13 22,4 %	4 6,9 %	– 0,0 %	58
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	– 0,0 %	4 6,9 %	21 36,2 %	24 41,4 %	6 10,3 %	3 5,2 %	58
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	– 0,0 %	4 6,9 %	11 19,0 %	33 56,9 %	8 13,7 %	2 3,5 %	58
Mündliche Prüfung	8 17,8 %	18 40,0 %	13 28,9 %	5 11,1 %	1 2,2 %	– 0,0 %	45

An der Prüfung zur/zum „Notarfachwirtin“ bzw. „Notarfachwirt“ haben 23 Prüflinge teilgenommen. 19 Teilnehmer (82,6 %) haben die Prüfung bestanden. Die Durchfallerquote lag bei 17,4 %.

	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	Teilnehmer
Büroorganisation und -verwaltung	– 0,0 %	2 8,7 %	2 8,7 %	16 69,6 %	3 13,0 %	– 0,0 %	23
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2 8,7 %	6 26,1 %	11 47,8 %	1 4,4 %	3 13,0 %	– 0,0 %	23
Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und GrundbuchR einschließlich des materiellen R. sowie des Kosten- und Gebührenrechts	– 0,0 %	– 0,0 %	6 26,1 %	13 56,5 %	3 13,0 %	1 4,4 %	23
Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellsch.R, RegisterR, Familien- und ErbR. einschl. des materiellen Rechts sowie des Kosten- u. Gebührenrechts	11 47,8 %	8 34,8 %	4 17,4 %	– 0,0 %	– 0,0 %	– 0,0 %	23
Mündliche Prüfung	5 26,2 %	7 36,9 %	6 31,6 %	1 5,3 %	– 0,0 %	– 0,0 %	19



Zwischenprüfung 2014

Die diesjährige Zwischenprüfung findet statt am:

Mittwoch, den 22. September 2014

Anmeldeschluss ist **Montag, der 18. Juni 2014**.

Die Rechtsanwaltskammer verschickt entsprechende Anmeldeformulare. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, dem die weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung zu entnehmen sind. Es werden diejenigen Auszubildenden angeschrieben, die im Jahre 2013 die Ausbildung begonnen haben.

Ausbildende Kanzleien, die bis Ende Juni 2014 keinen Anmeldevordruck erhalten haben, werden gebeten, sich an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer, Tel.: 069/17 00 98 -41, -42 oder -19 zu wenden.

Wiederholungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/zur Notarfachwirt/in

Die schriftlichen Wiederholungsprüfungen finden statt am:

Montag, den 28. Juli 2014, Mittwoch, den 30. Juli 2014 sowie Freitag, den 01. August 2014

Anmeldeschluss ist **Dienstag, der 15. April 2014**.

Die Prüfungsgebühr beträgt 260,- Euro.

Adressänderungen bitten wir der Ausbildungsabteilung (Tel. 069/17 00 98 -41, -42 oder -19) bekannt zu geben.

Ehrung langjähriger Mitarbeiter

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dankt im Namen des Vorstandes den nachfolgend aufgeführten Kanzleimitarbeiterinnen für Ihre langjährige Tätigkeit im Dienste der Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde:

25-jähriges Dienstjubiläum

Frau Andrea Bünz
Kanzlei Lokas-Röder & Kollegen, Offenbach

40-jähriges Dienstjubiläum

Frau Jutta Ebert
Kanzlei Pfälzer & Schuschkow, Maintal-Dörnigheim

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung für duale Berufe durch. Mit einem Weiterbildungsstipendium wird die berufliche Qualifizierung im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung gefördert.

Förderfähig sind anspruchsvolle – in der Regel berufsbegleitende – Weiterbildungen wie etwa:

- Maßnahmen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen,
- Vorbereitungskurse auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, z. B. Meister/-in, Techniker/-in, Betriebswirt/-in, Fachwirt/-in, Fachkaufmann/Fachkauffrau,
- Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z. B. Fremdsprachen, EDV, Rhetorik, Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement.

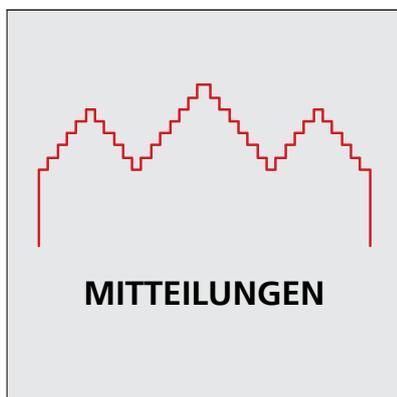
Die Förderung wird vor Beginn beantragt. Ist die Maßnahme förderfähig, können Zuschüsse gezahlt werden für:

- Maßnahmekosten
- Fahrtkosten
- Aufenthaltskosten
- Notwendige Arbeitsmittel

Das Stipendium gilt für das Aufnahmejahr und zwei Folgejahre. Es können Zuschüsse von insgesamt 6.000,- Euro für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen beantragt werden.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und dem Antragsverfahren sind unter <http://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/bewerbung/duale-berufe.html> abrufbar.

Ansprechpartner für Fragen zur Bewerbung und zur Durchführung des Weiterbildungsstipendiums ist die Kammer, bei der das Ausbildungsverhältnis eingetragen war. Für den Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wird das Stipendienprogramm durch die Notarkammer Frankfurt am Main durchgeführt.



Mentorenprogramm für (Jung)Notare

Nach der Reform der Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsnotariat hat sich herausgestellt, dass aus Sicht des Landesverbandes Hessen im Deutschen Anwaltverein e. V. unter folgenden Aspekten in Hessen Handlungsbedarf besteht:

Anwaltskollegen, die sich auf die Notarzugangsprüfung vorbereiten, sind an einem Erfahrungsaustausch mit anderen Bewerbern und mit erfahrenen Notarkollegen interessiert. Vor dem Ablegen der Fachprüfung soll der Austausch vor allem Fragen der effizienten Prüfungsvorbereitung gelten. Nach dem Bestehen der Prüfung geht es um den Erwerb der

notwendigen Fachkenntnisse zum möglichst reibungslosen Start in die notarielle Tätigkeit. Gedacht ist an regelmäßige Veranstaltungen, in denen die wesentlichen Felder notarieller Tätigkeit von Praktikern mit Gestaltungshinweisen für die Urkundstätigkeit vorgestellt werden.

Der Kontakt zwischen den Kandidaten für die notarielle Fachprüfung und amtierenden Notaren soll der Vermittlung von Ausbildungsstellen für den Erwerb der praktischen Notartätigkeit über 160 Stunden gelten, die sich bislang als im Einzelfall schwierig gestaltet. Darüber hinaus ist der Gedanke aufgekommen, den Eintritt junger Kollegen in die Notartätigkeit im Sinne eines Mentorenprogramms zu begleiten. Für die im Beruf stehenden Notarkollegen kann das Forum auch der Planung der eigenen Nachfolge dienen.

Daher bittet der Landesverband sowohl angehende Anwaltsnotare als auch erfahrene Kollegen um Kontaktaufnahme, wenn Sie das Programm unterstützen wollen, über

Lvhessen.dav@t-online.de.

Dort werden die Daten dann zentral erfasst und bei Anfragen Kollegen zur Verfügung gestellt. Weiter ist geplant, im Vorfeld des mündlichen Teils der notariellen Fachprüfung Prüfungssimulationen für den Aktenvortrag und das nachfolgende Prüfungsgespräch anzubieten.

Ansprechpartner im Landesverband ist RAuN Dr. Michael Kleuser.

Geschäftsstelle

Landesverband Hessen

Im Deutschen Anwaltverein e.V.

Mainzer Strasse 124 - 65189 Wiesbaden

Telefonnummer: 0611/34131837 Faxnummer:0611/34131838

Lvhessen.dav@t-online.de

www.anwaltsverband-hessen.de

Notarielle Fachprüfung 2013: Bisher haben 86,4 % aller Kandidaten bestanden!

Gem. der vorläufigen statistischen Auswertung des Prüfungstermins 2013/I, Stand 02.10.2013, haben 86,4 % aller Bewerberinnen und Bewerber den ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2013 zur notariellen Fachprüfung bestanden. Dabei erreichten 2,8 % die Prüfungsgesamtnote „gut“, 16,4 % die Note „voll befriedigend“, mit 48,6 % rund die Hälfte aller Prüflinge die Note „befriedigend“ und 18,6 % die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“. 13,6 % der Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden. Die Statistik der Prüfungskampagne 2013/I im Detail finden Sie über den nachfolgenden Link. Dort finden Sie auch die weiteren statistischen bzw. vorläufigen statistischen Ausführungen zu allen bisherigen Prüfungskampagnen. Die bisherigen Statistiken (<http://www.pruefungsamt-bnotk.de/service/downloadbereich/Statistiken.php>) zeigen – entgegen anders lautender Gerüchte – dass die notarielle Fachprüfung, gerade mit einer entsprechenden Vorbereitung, gut zu meistern ist.

Einzelheiten zu den Prüfungsterminen finden Sie auf der website des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer: www.pruefungsamt-bnotk.de

Verordnungsentwurf „Zertifizierter Mediator“

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat nunmehr den Verordnungsentwurf über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren, die auf der Grundlage des § 6 des Mediationsgesetzes erlassen werden soll, vorgelegt (http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2014/vo-e_bmjv_zmediatausbv_31.01.14.pdf). Die Verordnung soll die Aus- und Fortbildung zum bzw. des zertifizierten Mediators sowie die Anforderungen an die Ausbildungseinrichtungen regeln. Dabei wird insgesamt sehr großer Wert auf die Eigenverantwortung des Mediators gelegt und keine gesonderte Zertifizierungsstelle vorgesehen.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass sich „Zertifizierter Mediator“ nennen kann, wer über eine Ausbildung verfügt, die insgesamt mindestens 120 Zeitstunden umfasst und inhaltlich den Ausbildungsanforderungen des Katalogs aus der Anlage zu der Verordnung entspricht. Diese Anforderungen gehen zurück auf die Formulierungen der Expertenkommission im Bundesjustizministerium, in der für die BRAK der Vorsitzende des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung mitgewirkt hat. Hat der Mediator eine solche Ausbildung bei einer nach § 7 der Verordnung geeigneten Ausbildungseinrichtung absolviert und verfügt er über die Grundqualifikationen „berufsqualifizierender Abschluss“ und „zweijährige praktische berufliche Tätigkeit“, so darf er sich „Zertifizierter Mediator“ nennen. Ihm obliegt es dann, sich regelmäßig fortzubilden, und zwar innerhalb von zwei Jahren im Umfang von 20 Zeitstunden (§ 4 der Verordnung). Außerdem hat der zertifizierte Mediator regelmäßig Mediationsverfahren durchzuführen, und zwar innerhalb von zwei Jahren mindestens vier Mediationsverfahren als Mediator oder Co-Mediator. Die Verfahren sind zu dokumentieren (§ 5 der Verordnung). Ferner soll die Verordnung die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie Regelungen über die von der Aus- oder Fortbildungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung enthalten.

Nach der Begründung ist ausdrücklich beabsichtigt, kein „behördliches Zulassungssystem oder eine behördliche Kontrolle der Ausbildung einzurichten“. Damit entspricht der Verordnungsentwurf dem im Gesetzgebungsverfahren von der BRAK unterbreiteten Vorschlag, der es als ausreichend gelten lassen wollte, wenn der zertifizierte Mediator über eine geeignete Ausbildung verfügt.

Es steht nach der Begründung zu dem Verordnungsentwurf den interessierten Kreisen frei, sich auf eigene Initiative auf ein privatrechtliches „Gütesiegel“ für solche Ausbildungen zu einigen, die den festgelegten Anforderungen entsprechen. Damit ist jedenfalls nicht vorgesehen, dass eine Zertifizierung - auch auf freiwilliger Basis - der Mediatoren selbst durch eine privatrechtliche Stelle erfolgen soll. Es kann lediglich den Ausbildungseinrichtungen ein privatrechtliches Gütesiegel verliehen werden.

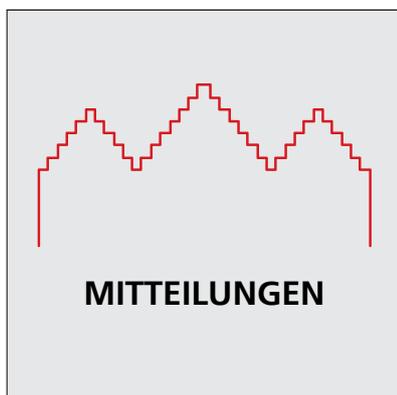
Die beteiligten Verbände haben nun Zeit, bis Ende April zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Mailen, Surfen, Chatten – Wie ist die Privatsphäre zu retten?

Eine Konferenz von BMJV und BITKOM am „Safer Internet Day“ diskutierte Fragen zur Sicherheit der digitalen Kommunikation (http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/20140211_Safer_Internet_Day.html)

Über 250 Teilnehmer, unter ihnen Datenschützer, Wirtschaftsvertreter, Verbraucherschützer, Bürgerrechtler und Vertreter aus Politik und Medien, sind der Einladung zum Safer Internet Day 2014 gefolgt. Der Safer Internet Day ist ein von der Europäischen Union initiiertes welt-weiter Aktionstag für mehr Sicherheit im Internet. Er findet jedes Jahr im Februar statt.

Bundesjustiz- und verbraucherschutzminister Maas nannte zwei konkrete Projekte, die die Bundesregierung in den nächsten Monaten konkret angehen will. „Wir müssen auf EU-Ebene mit der schon viel zu lange diskutierten Datenschutz-Grundverordnung weiter kommen, damit endlich alle Unternehmen, die ihre Angebote an europäische Verbraucher richten, dem europäischen Recht unterliegen. Da darf es keine Schlupflöcher geben.“ Auf nationaler Ebene kündigte Maas die Ergänzung des Unterlassungsklagengesetzes an. In Zukunft sollen Verbraucherschutzorganisationen gegen alle Formen der rechtswidrigen Verwendung von Verbraucherdaten durch Unternehmen mit Abmahnung und Unterlassungsklage vorgehen können. Bisher waren solche Klagen nur dann möglich, wenn durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen Datenschutzvorschriften



verstoßen wurde. „Bis Ende April wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dazu einen Referentenentwurf vorlegen. Damit werden wir eine Lücke schließen, die die Verbraucherorganisationen schon seit längerem beklagt haben. Der Verbraucherdatenschutz wird erheblich verbessert. Wir schützen damit auch seriöse Unternehmen, die es mit dem Datenschutz ernst nehmen, vor unlauterer Konkurrenz“, erklärte Verbraucherschutzminister Maas.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weist auf Informationen für mehr Sicherheit und Datenschutz im Internet hin:

- Verbraucherrechte in der digitalen Welt: www.surfer-haben-rechte.de
- Deutschland sicher in Netz: www.sicher-im-netz.de
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: www.bsi-fuer-buerger.de
- BITKOM „Datenschutz für alle“: www.bitkom-datenschutz.de
- Rechtliche Informationen: <http://irights.info>
- Verbraucherzentralen: www.vzbv.de/Digitale_Welt.htm

Zwei Jahre erfolgreicher Opferschutz

Die hessische Justizministerin Eva Kühne-Hörmann besuchte die als Abteilung der IT-Stelle angegliederte „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“ (GÜL), die im Auftrag aller 16 Bundesländer Straftäter mittels eines GPS-gestützten Systems (Elektronische Aufenthaltsüberwachung, EAÜ) überwacht, das häufig auch „Elektronische Fußfessel“ genannt wird. Wie sie berichtete, wurden seit dem 1. Januar 2012 bei insgesamt 78 Personen der Aufenthalt von der GÜL elektronisch überwacht. „Aktuell werden 68 Personen überwacht, bei denen die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht gerichtlich angeordnet wurde.

„In 53 Fällen ist das Anlassdelikt eine Sexualstraftat, in den verbleibenden 15 Fällen handelt es sich um Gewaltstraftaten“, so die Justizministerin: „In der Regel wird die Fußfessel für die Dauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren angeordnet. Nach einem Zeitraum von zwei Jahren muss die Notwendigkeit der EAÜ-Weisung erneut überprüft werden.“

Justizministerin Kühne-Hörmann erläuterte, grundsätzlich dürfe der Proband nach Haftentlassung im Rahmen der Führungsaufsicht alles unternehmen, soweit ihm das nicht durch Auflagen und Weisungen untersagt ist. Im Rahmen der EAÜ könne etwa die Weisung erteilt werden, ein gewisses Gebiet nicht zu betreten (sog. Verbotzone) oder nicht zu verlassen (sog. Gebotszone). Auch könnten Zeitpläne hinterlegt werden, so dass bestimmte Orte zu bestimmten Zeiten nicht aufgesucht oder verlassen werden dürfen. So sei im Falle eines Mörders einer Prostituierten angeordnet worden, dass dieser von 20.00 Uhr am Abend bis 8.00 Uhr am nächsten Morgen das Rotlichtmilieu nicht betreten dürfe.

Die technische Umsetzung:

Die „Fußfessel“ ist wasserdicht und stoßfest. Sie wird über einen Akku betrieben, der regelmäßig aufgeladen werden muss. Der Proband wird über LED-Leuchten und einen Vibrationsalarm im Gerät über Ereignisse, wie z.B. den niedrigen Ladezustand des Akkus informiert. Beim Anlegen der Fessel oberhalb des Knöchels und unterhalb der Wade wird das Befestigungsband verschlossen. Es kann jetzt nicht mehr ohne Zerstörung des Bandes abgenommen werden. Im Falle einer Zerstörung läuft ein Alarm in der „Zentrale“ in Bad Vilbel auf, die sodann mit dem Probanden Kontakt aufnimmt.

Mit Hilfe von GPS (Global Positioning System) kann der Proband von der Zentrale in Bad Vilbel jederzeit geortet werden. Diese Ortung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ständig, sondern lediglich im Alarmfall eingesehen werden. Dann erscheint auf einer Karte ein roter Alarmpunkt. Er zeigt den Standort des Probanden an. Gleichzeitig erscheinen grüne Pfeile, die den Weg des Probanden zum Ort des Alarms nachzeichnen. Sollte er vom Alarmort fliehen, zeigt das System den Fluchtweg auf. Der Computer zeichnet auch

die jeweilige Zeit auf. Ebenfalls wird die Geschwindigkeit registriert, mit der sich der Proband zum Alarmort bewegt hat und sich jetzt „auf der Flucht“ bewegt. Dies kann für die Polizei von Bedeutung sein, damit man weiß, ob der Proband z.B. zu Fuß oder mit dem Auto unterwegs ist.

In dieser Ansicht kann also der Aufenthalt eines Probanden zu jedem Zeitpunkt seit Anlegen der Fußfessel nachvollzogen werden. Damit lässt sich im Nachhinein auch nachweisen, wann der Proband sich an welchem Ort aufgehalten hat. Das heißt, wenn er erneut in den Verdacht einer Straftat gerät, kann ihm der Weg zum Tatort und die Anwesenheit dort lückenlos nachgewiesen oder seine Unschuld bewiesen werden, wenn er sich an einem anderen Ort aufgehalten hat

Der Proband ist verpflichtet, das Überwachungsgerät stets in einem betriebsbereiten Zustand zu halten. Dazu gehöre, dass er die Überwachungseinheit täglich für mindestens zwei Stunden aufladen muss. Eine Stunde vor vollständiger Entladung werde der Proband bereits gewarnt; 30 Minuten später werde er von der GÜL angerufen und aufgefordert, sich umgehend zum Ladegerät zu begeben. „Sollte sich die Fessel völlig entladen, ist damit dem Probanden bewusst, dass er einen Weisungsverstoß begangen hat. Alle Verstöße gegen die Weisungen der Führungsaufsicht können mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet werden.“

Justizministerin Eva Kühne-Hörmann über die Vorteile der Fußfessel: „Verletzt der Proband eine der Weisungen, wird die GÜL ihn sofort anrufen. Ihm wird durch die sofortige Reaktion vor Augen geführt, dass er unter Beobachtung steht und sich rechtfertigen muss, sollte es zu Ereignismeldungen kommen. Der GÜL kommt eine Filterfunktion zu, durch die die Anzahl etwaiger unnötiger Einsätze insbesondere der Polizei und der Bewährungshilfe so gering wie möglich gehalten werden soll.“ Die Fußfessel erhöhe aufgrund des enorm gestiegenen Entdeckungsrisikos die Hemmschwelle, neue Straftaten zu begehen. Und wenn der Proband tatsächlich rückfällig wird, werden die aufgezeichneten Daten der GÜL zum Beweismittel in Strafverfahren.“

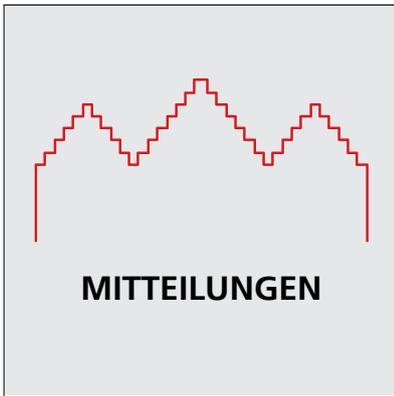
„Aber das Wichtigste ist“, so Justizministerin Kühne-Hörmann: „Die Fußfessel schützt die Opfer, weil dem Probanden zum Beispiel aufgegeben werden kann, die Stadt nicht zu betreten, in der sein früheres Opfer lebt. Und die Einhaltung dieses Verbotes ist auch zu kontrollieren.“ (vgl den nachfolgenden Beispielfall des Herrn B.)

Der regelmäßige Verfahrensablauf sieht dann so aus, dass das System einen Verbotszonenverstoß meldet. In diesem Fall wird der Proband zunächst angerufen und zum Sachverhalt befragt. Dafür wird ein Probandenblatt geführt, das die notwendigen Kontaktinformationen für den Probanden und die weiteren Stellen enthält. Auf diesem ist auch die Telefonnummer des Probanden hinterlegt. Er wird via Handy angesprochen, etwa: „Verlassen Sie die Zone sofort. Ich verfolge Ihren Weg hier am Bildschirm. Wenn Sie die Zone nicht unmittelbar verlassen, verständige ich die Polizei.“

Die Überwachungszentrale sieht nun auf der Karte, dass sich der Proband aus der Verbotszone bewegt. Aufgrund des kurzen Ortungsintervalls ist auch festzustellen, welche Richtung er einschlägt. Ein sofortiges Eingreifen der Polizei ist nunmehr nicht notwendig. Verlässt der Proband die Zone aber nicht, wird über die im Datenblatt des Probanden hinterlegte zuständige Polizeibehörde ermittelt und verständigt. Die Polizei kann sich dann auf das System aufschalten und die Verfolgung dieses Probanden selbst übernehmen.

Nach Angaben von Hans-Dieter Amthor, dem Leiter der GÜL, vollzieht sich der technische Ablauf der Überwachung so, dass bei Eingang einer Ereignismeldung eine rote Meldung auf dem Überwachungsbildschirm erscheine und zugleich ein akustisches Signal ertöne. Eine rote Lampe gebe es in diesem Sinne nicht.

„Nur wenn ein Verstoß gegen eine entsprechende Aufenthaltsweisung vorliegt (Verletzung der Verbots- oder Gebotszone), ist es dem oder der Mitarbeiter/in der GÜL erlaubt, die Karte zu öffnen. Eine Reaktion erfolgt entsprechend der zuvor mit der Führungsaufsichtsstelle festgelegten Meldewege. In der Regel wird zunächst versucht, telefonischen Kontakt zum Probanden herzustellen, um den Sachverhalt zu klären. Schlägt der Kontaktversuch fehl oder zeigt sich der Proband nicht kooperativ, schaltet die GÜL die Polizei ein. Jede Ereignismeldung und daraus folgende Reaktion wird nach Vorgabe der Führungsaufsichtsstelle dokumentiert und ihr übersandt“, so GÜL-Leiter Hans-Dieter Amthor.



Zum Hintergrund:

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) mit Sitz in Bad Vilbel hat am 1. Januar 2012 ihren Betrieb aufgenommen. Sie wurde auf gemeinsame Initiative von Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen durch Staatsvertrag gegründet, dem alle übrigen Länder beigetreten sind, und dient der Umsetzung der neuen gesetzgeberischen Aufgabe der GPS-gestützten elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht.

Seit dem 1. Januar 2011 ist es nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB möglich, bestimmten Tätergruppen die gerichtliche Weisung zu erteilen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen

technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die Weisung kann auch gegen den Willen der betroffenen Person erteilt werden. Die verurteilte Person muss eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren vollständig verbüßt haben oder es muss eine Maßregel der Besserung und Sicherung für erledigt erklärt worden sein; es handelt sich bei der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht um einen Ersatz für die Sicherungsverwahrung oder eine sonstige geschlossene Unterbringung. Zudem kann die Weisung nur beim Vorliegen einer Katalogstraftat – wie z. B. Sexualstraftaten oder Straftaten gegen das Leben – angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Proband solche Taten erneut begehen wird, und die Maßnahme zu deren Verhinderung erforderlich erscheint. Die Überwachung erfolgt mittels GPS.

In der GÜL arbeiten derzeit 15 Bedienstete des Landes Hessen im Schichtbetrieb, das heißt, die GÜL ist rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres besetzt. Jede der 12-Stunden-Schichten besteht aus zwei Personen, einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und einem Beamten des mittleren Dienstes.

Die Kosten für den Betrieb und Aufbau der Bad Vilbeler Überwachungszentrale sowie der technischen Überwachungszentrale bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Hünfeld inklusive Personal belaufen sich in den Jahren 2011 und 2012 auf knapp über 2,5 Millionen. Diese Kosten werden nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die teilnehmenden Bundesländer umgelegt.

Die IT-Stelle der hessischen Justiz:

Die GÜL (Fußfessel-Zentrale) ist Teil der IT-Stelle der hessischen Justiz (im Folgenden: ITS), die zum 1. Januar 2012 gesetzlich gegründet wurde. In ihr sind die vormaligen IT-Organisationen der Obergerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizvollzugs nach rund 30-jähriger Vorgeschichte in einer eigenständigen Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des HMDJIE zusammengefasst worden. Die Aufgaben der ITS reichen allerdings weit darüber hinaus. Sie hat eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende zukunftsorientierte IT-Ausstattung der Justiz insgesamt – und damit für rund 14.000 Nutzer in sieben Geschäftsbereichen mit ganz unterschiedlichen fachlichen Anforderungen – sicherzustellen. Die ITS ist im Internet unter www.it-stelle.justiz.hessen.de mit einer eigenen Webplattform vertreten.

BRAK beschließt Austritt aus BFB

Die Hauptversammlung der BRAK hat in ihrer Sitzung am 05.12.2013 beschlossen, die Mitgliedschaft im Bund freier Berufe (BFB) mit Wirkung zum 31.12.2014 zu kündigen. In der diesbezüglichen Presseerklärung führt die BRAK als Grund die seit dem Austritt der Bundesarchitektenkammer, der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eingetretenen Veränderungen in der Struktur des BFB an. Der Verband werde in seiner Mitglieder- und Organisationsstruktur die Interessen der freien Berufe nicht mehr mit dem Anspruch vertreten können, die Stimme aller freien Berufe zu sein. Am 10.12.2013 wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Präsidium des BFB gewählt. Neuer Präsident des Verbandes ist StB/WP Dr. Horst Vinken. Vizepräsidenten aus den Reihen der Anwaltschaft sind der Präsident des Deutschen Anwaltsvereins RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle RAuN Dr. Thomas Remmers.

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen - Stellungnahme der BRAK

In ihrer Stellungnahme (<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/februar/stellungnahme-der-brak-2014-2.pdf>) zum Vorschlag der Europäischen Kommission für die Überarbeitung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (European Small Claims Procedure, Verordnung (EG) Nr. 861/2007) und des Europäischen Mahnverfahrens ((EG) Nr. 1896/2006) (<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2013/DE/1-2013-794-DE-F1-1.Pdf>) begrüßt die BRAK, dass die Rechte von Verbrauchern sowie KMU bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit geringem Streitwert gestärkt werden sollen. Allerdings hält sie den Vorschlag jedoch nicht für geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere tritt die BRAK den Vorschlägen entgegen, ein vermeintlich vereinfachtes Verfahren für grenzüberschreitende Forderungen bei Streitwerten bis zu 10.000 EUR im Wesentlichen schriftlich und ohne rechtsanwaltliche Vertretung anzubieten. Gegenstandswerte über 2.000 EUR sind keinesfalls mehr geringfügig. Darüber hinaus wird die Ausweitung der Definition eines „grenzübergreifenden Falles“ nicht befürwortet. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Rechtsanwaltskosten in angemessenem Umfang stets notwendige Kosten sind.

Neue Anforderungen an die Einlegung einer Beschwerde zum EGMR

Am 1. Januar 2014 ist eine Neuregelung des Artikels 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs in Kraft getreten, die strengere Voraussetzungen für die Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorsieht. Die Änderung zielt darauf ab, die Effizienz des Gerichtshofs zu steigern und das Verfahren zu beschleunigen. Die neue Regelung beinhaltet zwei wesentliche Änderungen, die seit 1. Januar 2014 anwendbar sind und darüber entscheiden, ob eine Beschwerde zurückgewiesen oder einem Spruchkörper des Gerichtshofs zugewiesen wird.

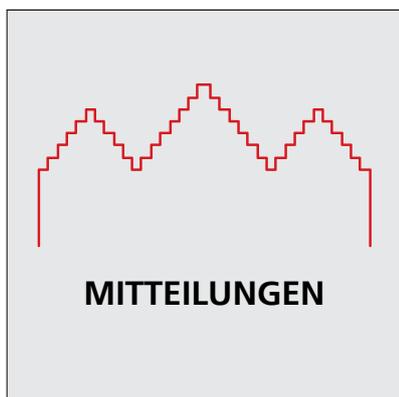
Die erste Neuerung betrifft das Beschwerdeformular, das nun in vereinfachter Form auf der Website des Gerichtshofs (<http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants&c>) abrufbar ist und heruntergeladen werden kann. Das Beschwerdeformular muss vollständig ausgefüllt und alle wesentlichen Dokumente einschließlich einer unterschriebenen Vollmacht im Falle einer Vertretung müssen dem Formular beigelegt werden. Jede unvollständige Beschwerde kann vom Gerichtshof zurückgewiesen werden.

Die zweite Neuerung betrifft die Unterbrechung der Beschwerdefrist. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Monate ab der rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheidung des zuständigen innerstaatlichen Gerichts. Um die Beschwerde rechtzeitig einzubringen und demnach die Beschwerdefrist zu unterbrechen, müssen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 47 erfüllt sein. Innerhalb der Beschwerdefrist müssen daher ein vollständiges Beschwerdeformular mit sämtlichen wesentlichen Dokumenten und gegebenenfalls einer Vollmacht an den Gerichtshof gesendet werden. Unvollständige Beschwerden werden nicht berücksichtigt und unterbrechen die Beschwerdefrist nicht.

Neuerungen zum Befreiungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes bezieht sich die erteilte Befreiung von der Rentenversicherung stets auf das jeweilige Arbeitsverhältnis und auf die innerhalb des Arbeitsverhältnisses durchgeführte Tätigkeit. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ist damit immer ein eigenständiges Befreiungsverfahren einzuleiten.

Hat ein Rechtsanwalt seine aktuelle Tätigkeit bei dem derzeitigen Arbeitgeber bereits vor dem 31.10.2012 (vor der Änderung der Rechtsprechung des BSG) aufgenommen oder gewechselt, wird er für diese Tätigkeit nach der bisherigen Verwaltungspraxis behandelt. Er kann sich auf den ihm erteilten Befreiungsbescheid berufen, der ihm noch für seine früheren Arbeitgeber erteilt wurde, wenn sich die Art der Tätigkeit nicht geändert hat.



Hat ein Rechtsanwalt seine aktuelle Tätigkeit nach dem 31.10.2012 aufgenommen oder gewechselt, wird er nach dem Grundsatz der neuen Verwaltungspraxis aus den Urteilen des BSG behandelt. Es bedarf damit einer erneuten Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI durch die gesetzliche Rentenversicherung. Abweichend von § 6 Abs. 4 SGB VI war es für eine rückwirkende Wirkung des Befreiungsbescheides ausreichend, wenn der Befreiungsantrag bis zum 31.12.2013 gestellt wurde. Wenn der Antrag auf Befreiung bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist gestellt wurde, scheidet eine rückwirkende Befreiung aus und es erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass angestellte Rechtsanwälte bei jedem Tätigkeits- oder Arbeitgeberwechsel im Jahr 2014 einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung stellen müssen. Das Bundesministerium des Inneren rät bei einem Arbeitsplatzwechsel dazu, den Antrag auf Befreiung bereits vor Aufnahme der neuen Beschäftigung zu stellen. Der Antrag muss wegen § 6 Abs. 4 SGB VI spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der neuen Beschäftigung gestellt werden, um eine rückwirkende Befreiung von Anfang an zu gewährleisten und eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden.

Das Bundesministerium des Inneren hat Hinweise für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nach der neuen Rechtsprechung des BSG vom 31.10.2012 formuliert (http://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/RdSchr_20131121.pdf;jsessionid=A1F3A2F60735D9814755067F7A26ADBE.2_cid295?__blob=publicationFile).

Erbangelegenheiten und Erbenermittlung in der Tschechischen Republik

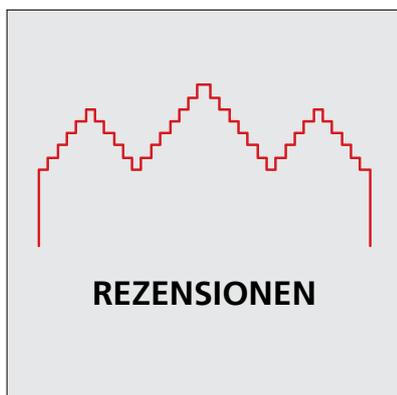
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weist darauf hin, dass das tschechische Justizministerium aus gegebenen Anlass mitgeteilt hat, dass es weder für Auskünfte zu Erben noch für die Ermittlung von Erben in der Tschechischen Republik zuständig ist. Die Häufungen von Anfragen deutscher Behörden, insbesondere von Nachlassverwaltern und Nachlasspflegern sowie von Anwälten und Banken gebe Anlass zu der Notwendigkeit darauf hinzuweisen.

Für Gerichte bestehe die Möglichkeit des Direktverkehrs zwischen den jeweiligen Amtsgerichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen bzw. der Haager Konvention. Sonstige Personkreise könnten Rechtsanwaltskanzleien oder private Erbenermittler beauftragen.

STAR: Berufliche Zufriedenheit der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Kammer Frankfurt

In Kammer-Aktuell 4/2013 haben wir auf die STAR-Umfrage des Instituts für Freie Berufe in Nürnberg zur Einkommenssituation der Anwaltschaft im hiesigen Kammerbezirk für das Wirtschaftsjahr 2010 hingewiesen.

In Ergänzung hierzu liegen nunmehr auch die Ergebnisse zur beruflichen Zufriedenheit der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus unserem Kammerbezirk vor. Die vom IFB zusammengestellten Ergebnisse finden Sie unter http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/STAR2012_Frankfurt_Zufriedenheit.pdf



Effiziente Anwaltsorganisation-Ablaufsicherheit durch optimierte Kanzleiprozesse

Effiziente Kanzleiorganisation ist im hart umkämpften Rechtsberatungsmarkt oft die einzig Stellschraube, um ein bestmögliches Ergebnis für die eigene Kanzlei zu erreichen.

Die DATEV macht auf ein bei ihrer Tochterfirma TeleLex neu erschienenen Buch aufmerksam. Eine Hilfe zur Selbsthilfe, von Anwälten für Anwälte geschrieben.

Es ist unter www.telelex.de bestellbar (Preis 29,80 Euro).

Disputeresolution-Magazine des Deutschen AnwaltSpiegels – jetzt online –

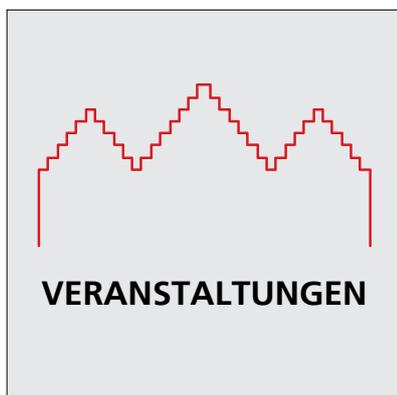


Seit Dezember 2013 erscheint das neue Online-Magazin „DisputeResolution“, das sich ab sofort vierteljährlich mit praxisrelevanten Fragen aus den Bereichen Arbitration, Litigation und (Wirtschafts-) Mediation befasst. Anwälte, Unternehmensjuristen und die Justiz sind Hauptzielgruppen der „DisputeResolution“. Die Publikation ist dabei klar als Kommunikationsplattform für die interessierte Praxis angelegt; ein aktualitätsbezogener Newsletter-Service stellt sicher, dass der Leser immer up to date ist.

Die „DisputeResolution“ ist ein Gemeinschaftsprojekt des F.A.Z.-Instituts und des Fachverlags German Law Publishers, die gemeinsam seit inzwischen fünf Jahren auch das Online-Magazin Deutscher AnwaltSpiegel (www.deutscheranwaltspiegel.de) verlegen. Namhafte Sozietäten und Unternehmensjuristen wirken auch an diesem neuen Projekt aus der Produktfamilie mit.

Das Abonnement des Online-Magazins ist kostenlos. Bereits für die erste Ausgabe haben sich fast 1000 Leser auf der Homepage <http://disputeresolution-magazine.de/> angemeldet. Die nächste Ausgabe erscheint am 26. März 2014.

Kontakt: Prof. Dr. Thomas Wegerich, thomas.wegerich@germanlawpublishers.com, Tel. 069-95649559.



„Wege zur PartGmbH und dem richtigen Versicherungsschutz“ – eine Bestandsaufnahme!

Am 19.07.2013 ist das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Kraft getreten. Erste Erfahrungen seitdem zeigen, dass noch nicht alle Umstände des Registrierungsverfahrens und das Verhältnis zum Versicherer geklärt sind.

Wir laden daher zu einem kleinen Symposium wie folgt ein:

I. Der Weg zur PartG mbB (Rechtsanwalt Markus Hartung/Bucerius Center on the Legal Profession))

1. Die Rechtsformwahl
2. Die Vor- und Nachteile der PartG mbB
3. Die Umsetzung
4. Der Markt

II. Der richtige Versicherungsschutz – Vermeidung von Deckungslücken (ass. iur. Dietrich Stöhr/HOESCH & PARTNER GmbH)

1. Das (unterschiedliche) Handling durch die Versicherer
2. Welche Partner werden bei der Quotierung berücksichtigt – die Konsequenzen
3. Deckung für Haftung aus Altmandaten
4. Deckung für Haftung aus höchstpersönlichen Tätigkeiten
5. Höhere Deckungssumme/Haftungsbegrenzung

Veranstalter:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt zusammen mit Hoesch & Partner GmbH Versicherungsmakler

Wann:

Dienstag, den 20. Mai 2014, 18:00 Uhr bis 19:45 Uhr
Im Anschluss Diskussion und Häppchen (Käse/Wein)

Wo:

Hoesch & Partner GmbH Versicherungsmakler, Rüterstraße 1, 60325 Frankfurt

Teilnehmergebühr:

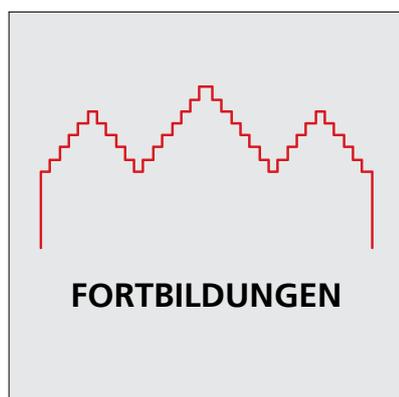
70,- Euro

Anmeldungen:

bei der Rechtsanwaltskammer per E-Mail an zeiss@rak-ffm.de.

WAHRHEIT – Kongress vom 16. bis 18. Mai 2014 in München

unter Beleuchtung des Wahrheitsbegriffs aus juristischer, philosophischer und theologischer Sicht soll der Bedeutung von Wahrheit in unserem Rechtssystem sowie unserer Gesellschaft nachgegangen werden. Der Kongress richtet sich an Juristinnen und Juristen aller christlichen Konfessionen und wird vom Verein Christ und Jurist e. V. veranstaltet. Als Referenten konnten u. a. Prof. Dr. Hanns Prütting und Prof. Dr. Anna Leisner-Egensperger gewonnen werden. Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung unter www.christ-jurist.de/kongress.

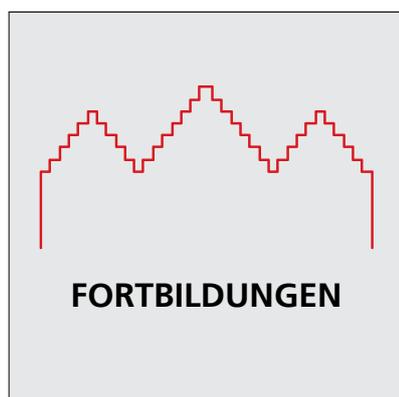


DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main,
Heusenstamm bei Frankfurt

2. Quartal 2014

Fachinstitut für Arbeitsrecht	
Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Prozessvergleiche, Klagen bei Betriebsübergang, Berufungsverfahren	
17.05.2014	Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen – Sanierung und Umstrukturierung von Unternehmen*	
23.05.2014 – 24.05.2014	Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Düsseldorf Dr. Martin Diller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Universitätsprofessor, Universität zu Köln Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest (Tagungsleiter) <small>* Veranstaltungsort: Frankfurt am Main, Steigenberger Frankfurter Hof</small>
Arbeitsrecht aktuell Teil 2	
27.06.2014	Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht	
Aktuelle Rechtsprechung zu Aufklärungspflichten im Kapitalanlagerecht und formularmäßige Bankentgelte	
23.05.2014	Olaf Methner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf
Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht	
Anwaltsstrategien im Sachverständigenbeweis im Bauprozess	
24.05.2014	Professor Jürgen Ulrich, Vors. Richter am Landgericht, Dortmund
Fachinstitut für Familienrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht	
Unternehmensnachfolge und Unternehmensplanung für den Fall der Scheidung	
07.05.2014	Dr. Rainer Kemper, Lehrbeauftragter an den Universitäten Münster und Paris X, Münster
Fachinstitut für Familienrecht	
Vereinbarungen im Familienrecht	
10.05.2014	Dr. K.-Peter Horndasch, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Weyhe
Praxisschwerpunkte Internationales Familienrecht	
28.06.2014	Dr. Stefan Motzer, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Stuttgart



Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz/Informations- technologierecht/Urheber- und Medienrecht

**Gestaltung von Internetshops – unwirksame Klauseln schnell erkennen –
Fallbeispiele mit Musterformulierungen**

23.05.2014

Hans-Michael Prange, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für
Informationstechnologierecht, Düsseldorf

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis

09.05.2014

Caspar Lücke, Rechtsanwalt, Referatsleiter Genossenschaftsrecht, Handels-
und Gesellschaftsrecht beim Genossenschaftsverband e.V., Hannover

Fachinstitute für Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

**Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Krise und Insolvenz der GmbH
Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand**

16.05.2014

Dr. Ingo Drescher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Fachinstitut für Medizinrecht

Zivilrechtliche Arzthaftung – Geburtshilfe

14.05.2014

Dr. med. Helge Hölzer, Rechtsanwalt, Facharzt für Chirurgie, Sindelfingen

Fachinstitut für Sozialrecht

Aktuelle Spezialfragen im Sozialversicherungsrecht

24.05.2014

Dr. Jürgen Brand, Rechtsanwalt, Hagen

Fachinstitute für Steuerrecht/Erbrecht

Aktuelles Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht

05.04.2014

Wilfried Mannek, Oberamtsrat, Dipl.-Finanzwirt, Finanzministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Fachinstitut für Steuerrecht

Aktuelle Entwicklungen im Gewerbesteuerrecht

30.04.2014

Stefan Liedtke, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuer-
berater, Dipl.-Finanzwirt (FH), Düsseldorf
Thomas Schöneborn, Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung,
Bonn

Fachinstitute für Steuerrecht/Europarecht und Internationales Recht	
Das anwaltliche Mandat im internationalen Steuerrecht/Erfahrungen im international-steuerrechtlichen Bereich	
27.06.2014	Valentina Farle, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Steuerberaterin, Frankfurt am Main

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Strafrecht/Versicherungsrecht	
Verteidigung in Verkehrsstrafsachen und versicherungsrechtliche Folgen	
09.04.2014	Professor Dr. Karl Maier, Fachhochschule Köln, Institut für Versicherungswesen Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Fachanwältin für Strafrecht, Berlin

Fachinstitut für Verwaltungsrecht	
Städtebauliche Verträge – Aktuelle Entwicklungen und Lösungen	
04.04.2014	Dr. Alexander Kukk, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart Professor Dr. Michael Quaas, M.C.L., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltsachen beim BGH, Stuttgart

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0 Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

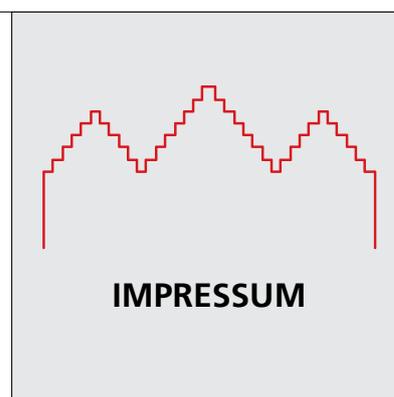
Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders gekennzeichnet, im DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt.
Levi-Strauss-Allee 14,
63150 Heusenstamm

Englisches Weiterbildungsprogramm zur Schiedsgerichtsbarkeit

Nach den erfolgreichen Veranstaltungen der vergangenen Jahre bietet das Fachbereichszentrum für Schlüsselqualifikationen am Fachbereich Rechtswissenschaft im Sommersemester 2014 erneut das Weiterbildungsprogramm zur Deutschen und Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit an.

Das Programm bietet eine umfassende Einführung in Theorie und Praxis und schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Bedeutende Schiedsrichter aus international tätigen Kanzleien stellen ihr Wissen und ihre praktische Erfahrung in dieser Vorlesungsreihe zur Verfügung. Teilnahmevoraussetzung sind neben dem Nachweis hinreichender juristischer Qualifikation ein sicherer Umgang mit der englischen Sprache und Grundkenntnisse der englischsprachigen Rechtsterminologie. Ein Zertifikat wird bei erfolgreichem Abschluss erteilt. Die Teilnahmegebühr beträgt für Volljuristen 750,- Euro, für Referendare und Studierende 150,- Euro. Die Anmeldeunterlagen, das Curriculum, Kontaktdaten und weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.jura.uni-frankfurt.de/43079020/5arbitration>

Der Direkte Draht 069 170098-01		
Kommunikation		
Fr. Jöckel	-01	Joeckel@rak-ffm.de
Fr. Nicklson	-01	Nicklson@rak-ffm.de
Buchhaltung/Kammerbeitrag/Finanzen		
Fr. Dainow	-31	Dainow@rak-ffm.de
Fr. Mandis	-39	Mandis@rak-ffm.de
Öffentlichkeitsarbeit (Kammer Aktuell, Kleinzeigen)		
Fr. Beitsch	-19	Beitsch@rak-ffm.de
Präsidialbüro/Öffentlichkeitsarbeit		
Fr. Zeiss	-47	Zeiss@rak-ffm.de
Berufsrecht, Gesetzgebung, Fachanwaltschaften		
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
Beschwerdewesen		
Fr. Stauber	-36	Stauber@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Kettner	-35	Kettner@rak-ffm.de
Gebührenwesen		
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Zulassung		
Fr. Demmer (Buchst.: A, B, Organisation)	-48	Demmer@rak-ffm.de
Fr. Hölzinger (Buchst.: C, D, E, F, G, I, O)	-55	Hoelzinger@rak-ffm.de
Fr. Schorsack (Buchstaben: J, K, M)	-53	Schorsack@rak-ffm.de
Fr. Gieschke (Buchstaben: H, L, P, Q)	-54	Gieschke@rak-ffm.de
Fr. Groschwitz (Buchstaben: R, S, Sch)	-44	Groschwitz@rak-ffm.de
Fr. Polat (N, St, T, U, V, W, X, Y, Z)	-65	Polat@rak-ffm.de
RA/ReNo-Fachangestellten-Ausbildung		
Fr. Henn	-41	Henn@rak-ffm.de
Fr. Boldt	-42	Boldt@rak-ffm.de
Fr. Beitsch	-19	Beitsch@rak-ffm.de
ANwaltsAuskunftsSystem		
Hr. Hipp (Mo.–Do. 10.00–15.00 Uhr)	-46	Hipp@rak-ffm.de
Anwaltsausweise		
Fr. Jöckel	-90	Joeckel@rak-ffm.de
Streitschlichtung/Ständiges Schiedsgericht/Vertreterbestellungen		
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
Fr. Gunkel (Mo.–Do. von 8.30–12.30 Uhr)	-58	Gunkel@rak-ffm.de
Anwaltsgericht		
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
Geschäftsstellenverwaltung/Technik		
Hr. Reuter	-49	Reuter@rak-ffm.de
Amtliches Prüfsiegel/Fortbildungszertifikat		
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
HERA Fortbildungs GmbH 069 770624		
Fr. Eichner	-0	eichner@hera-fortbildung.de
Fr. Neubecker	-0	neubecker@hera-fortbildung.de

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur

Dr. Rudolf Lauda
(Hauptgeschäftsführer)

Realisierung, DTP-Druckvorlage und Druck

Friedrich Bischoff
Druckerei GmbH
Frankfurt am Main

Anlagen:

– Fragebogen
Ausbildungsplatzbörse



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ausbildungsplatzbörse

Zutreffendes ankreuzen und per Telefax an die
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main: Fax-Nr. (069) 17 00 98 15

Ich/wir biete(n)	noch für 2014	bzw. für 2015	
Praktikums-/	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
EQ-platz/plätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausbildungsplatz/plätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
auch Ausbildungsplatz in Teilzeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	an.

Kanzlei _____

Straße, Hausnummer _____

Plz., Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Anprechpartner _____

oder lesbarer Kanzleistempel

Ich/wir bilde(n) nicht aus, weil _____
